

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Un exemple concret fera mieux comprendre ce que nous entendons:

Voici une famille nombreuse dont le chef ne gagne qu'un salaire minime. Il tombe malade et chôme, ne serait-ce que quinze jours, et toute l'économie du ménage s'en trouve compromise. L'aîné des enfants est peut-être en âge de gagner quelque chose et on se hâte de lui chercher une place de commissionnaire ou de petit garçon de peine, qui lui rapportera 25 à 30 francs par mois si tout va bien. Les Sociétés de bienfaisance, l'Hospice général ou les communes seront sollicités d'accorder des secours temporaires et, tant bien que mal, la crise est surmontée. Quand le père recommence son labeur, le revenu familial s'est augmenté du gain de l'enfant, et si l'on soupire en songeant que le fils aîné est condamné à faire dorénavant l'homme de peine, ni le père ni la mère ne se peuvent résoudre à renoncer à cette ressource supplémentaire pour laisser le garçon apprendre un métier. Or, il y a dix à parier contre un que pareille aventure se rencontrera quand il s'agira d'assurer l'avenir des autres enfants.

L'association des efforts aurait permis une conclusion différente. Prenant occasion de cette détresse momentanée, un Comité directeur aurait pu solliciter de divers côtés le remplacement du gain paternel, disons 50 à 60 francs pour une quinzaine, et demander d'une société pour apprentissages qu'elle s'accapte sans retard du placement du garçon dont nous parlions. Si, prenant son rôle ou sérieux, cette société était parvenue à reconstituer les apprentissages de jadis, où l'apprenti était admis dans la famille du patron, payant par son travail les dépenses consenties pour son entretien de plusieurs années; si, d'autre part, elle pouvait verser pendant un certain temps un secours mensuel d'apprentissage, elle aurait atteint ce double but: supprimer une source de dépenses pour la famille, remplacer en quelque mesure le pauvre gain de l'enfant manœuvre. Il ne faut pas moins pour engager les pauvres gens à se ranger aux vues de ceux qui leur disent: le seul moyen d'échapper à la misère, c'est d'avoir un bon métier dans sa main, c'est de consentir à temps aux sacrifices nécessaires. Cette action rapide et efficace ne peut être engagée que par une personne jouissant d'une autorité considérable et mettant tout son cœur à la tâche, ou par un bureau qui serait l'organe des sociétés et d'institutions fédérées.

Prenez les différentes combinaisons possibles de détresses, de misères temporaires, et vous vous persuaderez que l'on peut trouver le remède approprié en faisant agir au moment voulu les sociétés les mieux outillées pour secourir dans le cas donné. Je n'en excepte pas même celui où le père, adonné à la paresse, à l'ivrognerie ou au libertinage, abandonne les siens peu ou prou, car on peut admettre que l'heure sonnera où des mesures énergiques seront enfin prises contre les individus de cette sorte, en particulier la détention dans une maison de travail aussi longtemps qu'il le faut pour un rappel à l'ordre. Faisons des voeux pour que nos législateurs, passant par dessus des scrupules sans doute honorables, se rendent assez compte du mal présent et des droits de la société sur ses membres défaillants, pour élaborer la loi d'assistance dont nous avons besoin, et où ne manquera pas l'article répressif nécessaire contre celui qui veut se soustraire à ses obligations les plus sacrées. (A suivre.)

Bern. Die Unterstüzungspflicht von Familienangehörigen. Das neue Zivilgesetzbuch bringt auf diesem für das Armentwesen so wichtigen Gebiet eine wertvolle Ergänzung. Das bisherige bernische Recht kannte die Unterstüzungspflicht unter näheren Blutsverwandten nur in der Form der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zu Beitragsleistungen an die Verpfle-

gungskosten solcher Angehöriger, die der Unterstützung durch die öffentlichen Armenbehörden anheimgefallen sind. Art. 14—18 des Armengesetzes vom Jahre 1897 regelten diese Materie. Es heißt darin: „Die Blutsverwandten und Ver schwägerten in auf- und absteigender Linie, sowie die vollbürtigen Geschwister sind einander, wenn sie der öffentlichen Unterstützung anheimgefallen sind oder ohne den Beistand anheimfallen würden, angemessene Unterstützung schuldig. — Der Anspruch auf Unterstützung wird durch die Armenbehörde, die den Bedürftigen unterstützt oder zu unterstützen hätte, auf Begehren des in Not geratenen Familiengliedes oder von Amtes wegen geltend gemacht. usw.“ Ein direkter Anspruch des in Not Geratenen bestand nicht. Daraus sind aber Schwierigkeiten privatrechtlicher Natur entstanden. Bekanntlich hat im Falle der Tötung einer Person der Haftpflichtige sowohl nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes, als der besondern Haftpflichtgesetze auch für den Schaden Ersatz zu leisten, der andern Personen durch den Verlust ihres Versorgers entstanden ist. Die Praxis der Gerichte, namentlich des Bundesgerichtes, hat diese Ersatzpflicht auf diejenigen Personen beschränkt, bei denen eine privatrechtliche, nicht bloß eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Unterstützung vorliegt. Das war der Grund, weshalb der Große Rat des Kantons Bern unterm 13. März 1900 die Art. 14—18 des Armengesetzes authentisch auslegte. In Erwägung, daß Zweifel über die Auslegung entstanden seien, daß aber bei der Beratung des Armengesetzes im Großen Rate die deutliche Absicht bestanden habe, einen Anspruch auf Familienunterstützung zu schaffen, beschloß der Große Rat: „Der gesetzliche Anspruch auf Familienunterstützung ist als ein Recht des in Not geratenen Familiengliedes gegen seine Blutsverwandten aufzufassen.“

Das z. G. B. bringt nun diese privatrechtliche Unterstützungspflicht. Demgemäß liegt eine solche privatrechtliche gegenseitige Pflicht ob den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern, wenn sich diese in günstigen Verhältnissen befinden. Inbegriffen ist das Adoptivverhältnis, aus dem ja ausdrücklich die elterlichen Rechte und Pflichten entstehen, und das außerelhere Kindesverhältnis gegenüber dem Vater, wenn Standesfolge vorliegt, dagegen besteht die Pflicht nicht bei den Nachkommen von Geschwistern und Ver schwägerten. Sind mehrere Pflichtige da, so ist der Anspruch in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen. Der Anspruch kann vom Berechtigten selbst, und wenn er von der öffentlichen Armenpflege unterstützt ist, von der letztern geltend gemacht werden. Er geht auf die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen notwendige, den Verhältnissen des Pflichtigen entsprechende und angemessene Leistung. Eine Beschränkung im Sinne des Art. 17 des Armengesetzes (Fianspruchnahme nur so weit, als die Pflegekosten für den betr. Armen aus dem Beitrag des bürgerlichen Nutzungsgutes nicht gedeckt werden) greift nicht Platz.

A.

— Die bernische Armenpflege an der Landesausstellung 1914. Die kantonale Armendirektion beabsichtigt, wie wir aus wohl informierter Quelle erfahren, sich an der schweizerischen Landesausstellung zu beteiligen. Bereits haben unter den beteiligten Kreisen Vorbesprechungen stattgefunden. Es wird sich vor allem darum handeln, die Eigenart des bernischen Armenwesens, den Grundsatz der Örtlichkeit der Armenpflege (Territorialsystem) ins rechte Licht zu stellen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen, einmal durch Abfassung einer Monographie, die in kurzen Zügen, weil für die Allgemeinheit berechnet, die geschichtliche Entstehung, die Berechtigung und die Erfolge des bernischen Armenwesens darzustellen hätte. Eine solche Darstellung ist auch nach der bekannten Publikation von Karl Geiser: „Die Geschichte des bernischen Armen-

wesens", die mehr für den engern Kreis der Fachgenossen Bedeutung erlangt hat, ein eigentliches Bedürfnis. Auf der andern Seite könnte auch die Statistik zu ihrem Rechte kommen, wenn durch Ausführung von Tabellen die Leistungen des bernischen Armenwesens dem Besucher der Ausstellung vor Augen geführt würden. — Definitive Beschlüsse sind noch nicht gefaßt; doch ist das Vorgehen der bernischen Armendirektion, einen sonst wenig beachteten Zweig der Staatsverwaltung zur Darstellung zu bringen, lebhaft zu begrüßen.

A.

Solothurn. Die kantonale Bettagskollekte in den Gemeinden von Haus zu Haus hat den schönen Betrag von Fr. 15,039.34 ergeben, der nach dem Regierungsratsbeschuß vom 30. August zu je $\frac{1}{3}$ dem Lungensanatoriumsfond, dem Kantonalverband der Armenziehungsvereine und der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten zukommt. -h-

Zürich. Revision des Armengesetzes. Die Direktion des Armenwesens hat ihren Gesetzesentwurf vom 1. Juni 1911 einer Expertenkommission zur Beratung vorgelegt. Die Kommission hat bis Ende 1911 drei Sitzungen abgehalten. Der Entwurf basiert auf dem Territorialprinzip und sieht nur für diejenigen Fälle, in denen kein Unterstützungswohnstiz vorhanden ist, die Unterstützung durch die Heimatgemeinde vor. Der Überlastung der Armengemeinden soll durch kräftige Staatshilfe und durch die Beiziehung des Steuerkapitals der Kantonsfremden, der Aktiengesellschaften und der Korporationen zu den bürgerlichen Armenlasten vorgebeugt werden. Nach Abschluß der Kommissionsberatungen wird die Vorlage dem Regierungsrat zugehen. (Aus dem Jahresbericht der Direktion des Armenwesens pro 1911.)

— Mit Kreisschreiben vom 26. Dezember 1911 wurden die Armenpflegen eingeladen, an Hand eines Fragebogens über die Verwandtenunterstützung und die Rückerstattung zu berichten. Die Gesamtsumme der Verwandtenunterstützungen und Rückerstattungen betrug im Jahr 1911 Fr. 312,407.21. Die Unterstützten selbst leisteten Fr. 137,758.08, die pflichtigen Verwandten Fr. 76,116.75. Die Gesamtunterstützungsausgaben beliefen sich auf 2,487,727 Fr. Die Pflicht zur Verwandtenunterstützung und Rückerstattung nach §§ 7, 15 und 20 des Armengesetzes kommt nur höchst selten zur gerichtlichen Beurteilung. Von den 175 Armenpflegen hatten 167 weder im Jahre 1911 noch früher einen solchen Fall zu verzeichnen. Die pflichtigen Personen wollen es meist nur darauf ankommen lassen, ob sich die Armenpflege wirklich zu einer Klage entscheidet oder nicht. Eine Durchführung des Prozesses ist nur in wenigen Fällen notwendig. Die Heranziehung der pflichtigen Unterstützten und ihrer Angehörigen zu den fraglichen Leistungen ist nach den Äußerungen der Armenpflegen fast immer ein schwieriges und mühsames Geschäft, weil die Leute auf jede Weise probieren, um ihre Pflichten herumzukommen. Es ist häufig ein bedenklicher Mangel an tatkräftigem Familiensinn zu verzeichnen. Offensichtlich wird diesem gegenüber aber vielfach auch nicht mit dem nötigen Nachdruck aufgetreten; die Armenbehörden könnten oft mehr erreichen, ohne daß Pranger und Prügelstrafe wieder eingeführt werden, wie das von einer Armenpflege vorgeschlagen wird. Natürlich darf die Mühe nicht geachtet werden, und es sollte beispielsweise nicht vorkommen, daß eine Gemeinde auf die Möglichkeit gerichtlichen Vorgehens einfach verzichtet, weil sie damit vor dreißig Jahren einmal schlechte Erfahrungen gemacht hat, oder daß sich eine Behörde seitens der Pflichtigen kurzerhand mit der Ausflucht abspeisen läßt: „Wir bezahlen ja Armensteuer.“ Es ist in jedem Fall von der Armenpflege zu prüfen, ob und eventuell bis zu welchem Grade die Pflichtigen leistungsfähig seien. Die Armenpflege Zürich läßt sich hierüber wie

folgt vernehmten: „In der Behandlung der Unterstüzungspflichtigen sucht die Armenpflege immer so vorsichtig als möglich zu sein, sie beharrt aber da, wo abgeklärt ist, daß die Hilfe ohne Benachteiligung der eigenen Existenz der Pflichtigen geleistet werden kann, auf entschiedener Pflichterfüllung, namentlich wo die gegenseitige Unterstüzung von Eltern und Kindern in Frage steht. Der Beitrag wird in beliebigen, den Verhältnissen der Pflichtigen angemessenen Raten entgegengenommen. Gegenüber älteren Leuten, die noch Vermögen besitzen, aber daraus leben müssen, begnügt sich die Armenpflege mit Hinterlage von Wertschriften oder mit Sicherstellung auf Liegenschaften, wenn diese eine weitere Belastung ertragen; oder sie behält sich einfach die Anwendung von § 20 des Gesetzes, d. h. Rückerstattung nach dem Ableben des Pflichtigen vor.“

Hinsichtlich des Verkehrs mit dem Auslande sind wesentliche Verbesserungen immer noch nicht zu konstatieren. Die Übernahme armer franker Italiener, Franzosen und Russen lässt in der Regel sehr lange auf sich warten, und die dem Kanton infolgedessen entstehenden Kosten sind bedeutend. Der neue Niederlassungsvertrag mit Deutschland macht sich in unangenehmer Weise dadurch bemerkbar, daß unter seinem Einfluß auch nach dieser Seite die Übernahmefristen länger und die Verpflegungskosten, welche der Kanton zu tragen hat, entsprechend größer geworden sind.

Im Jahr 1911 gelangte ein Staatsbeitrag von 490,000 Fr. an die Gemeinden zur Verteilung. Für arme erkrankte Kantonsfremde wurden gemäß dem Bundesgesetz von 1875 und den bestehenden Staatsverträgen Fr. 285,245.64 verausgabt.

Wegen steter Belastung der öffentlichen Wohltätigkeit bei gleichzeitiger Verweigerung der nötigen heimatlichen Unterstüzung wurden auf Grund des Art. 45 Absatz 3 der Bundesverfassung durch Beschluß des Regierungsrates 60 Heimischaffungen von kantonsfremden Schweizerbürgern vollzogen. (Aus dem Jahresbericht der Direktion des Armenwesens pro 1911.)

— Unter der Aufsicht des Regierungsrates findet in Zürich von Januar bis Juli 1913 der 5. Kurs in Kinderfürsorge statt. Er bezweckt die Ausbildung besoldeter und unbesoldeter Helferkräfte für Ämter, Vereine und Anstalten der Kinderfürsorge, eventuell auch Einführung in andere Gebiete der Fürsorge. Die praktische Tätigkeit umfaßt Kinderpflege und -Erziehung und soziale Helfsarbeiten, der theoretische Unterricht: 1. Vorträge über die körperliche und seelische Entwicklung des Kindes, Kinderpflege und -Ernährung, Kinderkrankheiten, Tuberkulose, Erziehungsfragen der Gegenwart, sowie Einführung in volkswirtschaftliche Fragen und soziale Frauentätigkeit, Jugendfürsorgebestrebungen, Wohnungshygiene und Rechtsschutz. 2. Referate der Kursteilnehmerinnen, Diskussionen, Lektüre und Anstaltsbesichtigungen. 3. Anleitung zur Zubereitung der Säuglingsnahrung, zur Führung einer rationellen Arbeiterküche und zur Beschäftigung von Kindern (Handfertigkeitsunterricht). Alter der Kursteilnehmerinnen: zirka 20—30 Jahre, Kursgeld 100 Fr. ohne Kosten und Logis. Prospekte durch die Kursleitung: Fr. I. Fierz, Schanzengasse 22, Zürich I und Fr. I. v. Meyenburg, Schipf, Herrliberg.

Literatur.

Der Arbeiterhaushalt. Die Jahresrechnung fünf östschweizerischer Arbeiterfamilien. Von Dr. Xaver Schmid, Kaplan in Romanshorn. 47 Seiten. Verlag: Christlich-soziale Verbandsbuchhandlung, Rotwandstraße 50, Zürich III. Preis: 60 Cts., mit Porto 65 Cts.

Der Verfasser tut zuerst den Nutzen der Buchführung für Arbeiterfamilien überzeugend dar. Dann zeigt er uns, auf welch' praktische Weise die Aufzeichnungen er-